

<sup>3)</sup> Die beauftragten Ratsmitglieder. Zur selben Sache gehört eine weitere Eintragung unter dem Datum 1446 III 8 (f. 99<sup>r</sup>): Von mee parren des gesag(en) und conservator(ia) wegen. Zum Verständnis der knapp gefaßten Einträge im Frankfurter Bürgermeisterbuch sind die in RTA XVI 331–337 Nr. 147 gebotenen Textauszüge nützlich.

**1446 Februar 5, Rom St. Peter.**

**Nr. 654**

*Eugen IV. an B. Johannes von Lüttich und B. Thomas von Bologna, an Magister Iohannes de Caruayal, apostolischen Kammerauditor, und Nicolaus de Cusa, Archidiakon von Brabant in der Lütticher Kirche, seine Oratoren in partibus Germanie. Erteilung von Vollmachten.*

*Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 3<sup>v</sup>–4<sup>v</sup>.*

*Erw.: Vansteenberghe 86 Anm. 1; Gómez Canedo, Diplomático 386; Gómez Canedo, Don Juan 79f. (insgesamt zu Nr. 654–668).*

*Er ermächtigt sie, während ihrer Legation kraft apostolischer Autorität 10 Welt- oder Ordensgeistliche, die durch Simonie kirchliche Benefizien oder geistliche Weiben erlangt haben und deshalb exkommuniziert sind, zu absolvieren, zu reordinieren, zu rehabilitieren und wieder einzusetzen, soweit es sich um postpontifikale Würden handelt. Entgegenstehende Besetzungsrechte und Ansprüche sollen in diesen Fällen aufgehoben sein. Die in der Zwischenzeit unrechtmäßig bezogenen Einkünfte sind, soweit möglich, nach Maßgabe des Papstes für den Kirchenbau in der Stadt Rom zu verwenden. Die Namen derjenigen, denen die Oratoren dementsprechend Benefizien übertragen, und die Daten der Übertragungen haben sie möglichst schnell der apostolischen Kammer mitzuteilen.*

**1446 Februar 5, Rom St. Peter.**

**Nr. 655**

*Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.*

*Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 4<sup>v</sup>–5<sup>r</sup>.*

*Er ermächtigt sie, kraft apostolischer Autorität 40 Personen zu erlauben, sich durch freigewählte, der römischen Kirche geborchende Beichtväter nach abgelegter Beichte einmal den vollkommenen Ablass in der Todesstunde erteilen zu lassen. Die Beichtväter sollen den Betreffenden, wenn sie überleben, andernfalls ihren Erben angemessene Buße auferlegen. Um den Ablass gewinnen zu können, müssen die Betreffenden im ersten Jahre nach Erteilung dieser Erlaubnis jeden Freitag fasten, wenn sie nicht schon durch kirchliche Vorschrift oder sonstwie dazu verpflichtet sind, andernfalls an einem anderen Wochentage. Bei Hinderung haben sie das Fasten im nächstmöglichen Jahre nachzubolen; doch kann der Beichtvater das Fasten notfalls durch andere fromme Werke ersetzen lassen.*

**1446 Februar 5, Rom St. Peter.**

**Nr. 656**

*Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.*

*Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 5<sup>rv</sup>.*

*Wie er kürzlich erfahren habe, befinden sich in Deutschland mehrere Welt- und Ordensgeistliche bis hin zu Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten einschließlich, welche in den Gehorsam zum apostolischen Stuhl zurückkehren und von den Zensuren absolviert werden wollen, die wegen ihrer Anhängerschaft an Amadeus von Savoyen und das Basler Konzil nach dessen Verlegung nach Ferrara über sie verhängt worden sind. Er ermächtigt die Oratoren, diese Geistlichen auf deren Bitte hin, nach Ablegung eines Eides, daß sie hinfort dem apostolischen Stuhl gehorsam sind und nicht mehr Amadeus anhängen, von allen Zensuren zu absolvieren, sie zu rehabilitieren und sie wieder in ihren vorherigen Besitzstand zu bringen.*

**1446 Februar 5, Rom St. Peter.**

**Nr. 657**

*Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.*